



Baden-Württemberg
FINANZAMT BIETIGHEIM-BISSINGEN

Finanzamt · 74319 Bietigheim-Bissingen

Bietigheim-Bissingen 14.09.2023

Bearbeiterin Frau Huber

Telefon 07142 590-512

Aktenzeichen 55081/04596

SG 03/31

(Bitte bei Antwort angeben)

Firma
Karl Köhler GmbH
Jahnstr. 25
74354 Besigheim

 **Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers
bei Bauleistungen und/oder der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen**

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Karl Köhler GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Jahnstr. 25, 74354 Besigheim

(Anschrift, Sitz)

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- ☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
- ☐ unter der Steuernummer
- ☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE811853813
registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom
Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 01.10.2026

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben.

